



Brüssel, den 11. Dezember 2020  
(OR. en)

13841/20

AGRILEG 169  
PESTICIDE 47

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 13241/20 + ADD 1 + ADD 2

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Tetrachlorkohlenstoff, Chlorthalonil, Chlorpropham, Dimethoat, Ethoprophos, Fenamidon, Methiocarb, Omethoat, Propiconazol und Pymetrozin in oder auf bestimmten Erzeugnissen  
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 18. November 2020 den oben genannten Verordnungsentwurf (ST 13241/20 + ADD 1 + ADD 2) auf der Grundlage von Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>1</sup> zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates<sup>2</sup>, zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe der Agrarreferenten hat im Rahmen einer informellen schriftlichen Konsultation<sup>3</sup> die Auffassung vertreten, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.

<sup>1</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23

<sup>2</sup> ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11

<sup>3</sup> WK 13531/2020 und WK 14510/2020

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
  - dem Rat zu empfehlen, er möge als A- Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den vorgenannten Entwurf der Kommissionsverordnung abzulehnen.
-